



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1987	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. September 1987	Nr. 43
------	---	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Verordnung über das „Naturschutzgebiet Geißenfels“. Vom 27. August 1987	1073
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Bekanntmachung betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Hamburg, Herrn Javier Gonzales Terrones. Vom 31. August 1987	1076
Stellenausschreibung des Ministers der Finanzen. Vom 3. September 1987	1076
Wahl eines Schiedsmannes und eines stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsmannsbezirk Großrosseln. Vom 28. August 1987	1076
Berichtigung — Veröffentlichung des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Juli 1987 und für die Zeit vom 1. Januar — 31. Juli 1987	1077
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

252 **Verordnung
über das „Naturschutzgebiet Geißenfels“**
Vom 27. August 1987

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147) geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569) verordnet der Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung „Naturschutzgebiet Geißenfels“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 17 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 27. August 1987

in der Kreisstadt Merzig, Gemarkung Merchingen,

Flur 1, Flurstücke Nr. 84—88, 486/89, 91—94, 461/354, 402/349, 351, 517/352, 441/96—446/96, 382/98—386/98, 387/99, 101, 436/102, 568/102, 569/103, 570/104, 571/104, 572/104, 112—115, 508/116, 118, 119, 121, 122, 124—127, 287, 390/288, 391/289, 290, 291, 292, 394/293, 395/300, 396/300, 597/298, 598/295, 379/279, 280, 477/281, 478/282, 479/283, 469/285, 146, 145, 511/143, 510/141, 547/137, 134/1 sowie Teile der Flurstücke Nr. 274, 275, 557/276, 378/278, 301, 302, 356, 80/1 und 546/106;

Flur 2, Flurstücke Nr. 655/19, 21, 22, 35, 33/1, sowie Teile der Flurstücke Nr. 743/23—749/23;

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte M 1:1 250 in roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird beim Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Merzig, Bahnhofstraße 44, 6640 Merzig. Die Katasterkarte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung eines Ausschnittes einer extensiv genutzten Kulturlandschaft mit den standörtlichen Lebensgemeinschaften wie Kalk-Halbtrockenrasen, Salbei-Glatthaferwiesen, wärmeliebende Gebüsche und Orchideen-Buchenwald.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der Objekte der wissenschaftlichen Forschung und Lehre führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. das Betreten außerhalb der Wege, auch zum Zwecke des Fotografierens, Filmens o. ä.;
2. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
3. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;

6. Die Verwendung von Düngemitteln (einschl. organischer) Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
7. das Weiden von Vieh;
8. das Abbrennen von Pflanzenbeständen und Brachflächen;
9. Wald flächenhaft zu nutzen, ausgenommen die femel- oder plenterartige Nutzung;
10. Aufforstungen mit Reinkulturen sowie mit auf diesen Standorten nicht natürlich vorkommenden Baumarten vorzunehmen;
11. Pflanzen und Tiere einzubringen;
12. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
13. nicht jagdbare wildelebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
14. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen;
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
16. das Laufenlassen von Hunden.

§ 5

Anzeigepflicht

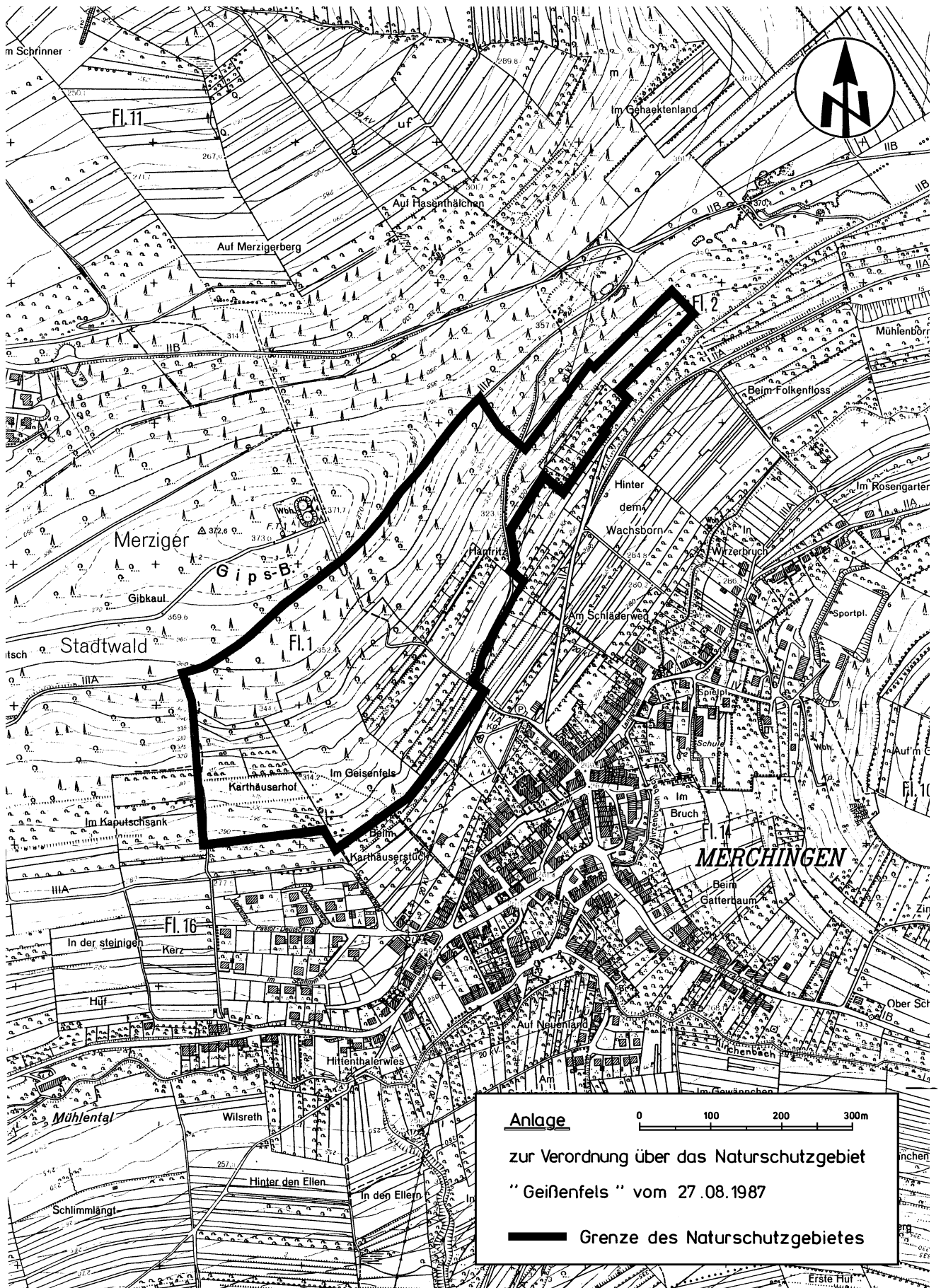
Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sowie Änderungen auf den im Naturschutzgebiet liegenden Flurstücken sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang. Bei dieser Nutzung sind die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 3, 5, 6, 8, 9 und 10 weiterhin zu beachten;
Das Verbot Ziffer 9 gilt nicht für die Ernte von nicht standortgemäßen Altholzbeständen; diese sind landwirtschaftsschonend zu nutzen bzw. umzuwandeln;
2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang. Bei dieser Nutzung sind die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 5, 6, 7 und 8 weiterhin zu beachten;
3. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Vegetationsperiode (Brut und Laichzeit) nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden;
4. für Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.



§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 9

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 10

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebiets haben zu dulden, daß in das Liegenschaftska-

taster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 27. August 1987

Der Minister für Umwelt
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

254

Bekanntmachung

betreffend die Erteilung des Exequaturs an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Hamburg, Herrn Javier Gonzales Terrones.

Vom 31. August 1987

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in Hamburg ernannten Herrn Javier Gonzales Terrones am 11. August 1987 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alvaro Salcedo Rubio, am 26. September 1984 erteilte Exequatur ist erloschen.

Saarbrücken, den 31. August 1987

Der Chef der Staatskanzlei
In Vertretung
Weber

255

Stellenausschreibung
des Ministers der Finanzen

Vom 3. September 1987

Bei der Zentralen Datenverarbeitungsstelle für das Saarland (ZDV-Saar) in Saarbrücken ist eine Sachbearbeiterstelle zu besetzen. Die Bewerber sollen an einer Tätigkeit im Bereich der Datenverarbeitung Interesse haben.

Einstellungsvoraussetzung ist eine staatliche oder staatlich anerkannte Abschlußprüfung nach 3jähriger Ausbildung an einer Fachhochschule im Bereich Informatik oder einer diesem Bereich vergleichbaren Ausbildung; eine nach der Abschlußprüfung abgeleistete, der Fachhochschulausbildung entsprechende Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes. von zwei Jahren ist erwünscht.

Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen erfolgen.

Bei der Einstellung ist bezüglich der Vergütung der Erlaß des Ministers des Innern betreffend Absenkung der Eingangsbezahlung im Bereich des BAT zu beachten.

Bewerbungen sind unter Beifügung der üblichen Unterlagen (eigenhändig geschriebener tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild — nicht älter als ein Jahr —, beglaubigte Abschriften der Schulabgangs-, Prüfungs- und Beschäftigungszeugnisse) unter Hinweis auf diese Ausschreibung bis spätestens 30. September 1987 an den Minister der Finanzen, Postfach 1010, 6600 Saarbrücken, zu richten.

253

Wahl

eines Schiedsmannes und eines stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsmannsbezirk Großrosseln

Vom 28. August 1987

Das Amtsgericht Völklingen hat den nachstehend aufgeführten Schiedsmann und den Stellvertreter für den Schiedsmannsbezirk Großrosseln unter Verweisung auf den geleisteten Eid verpflichtet:

Herrn Jürgen Hübner
Schiedsmann
Großrosseln, Im Neuen Land 1

Herrn Karl-Peter Schuler
stellvertretender Schiedsmann
Großrosseln, Emmersweilerstraße 170

Beendigung der Amtszeit: 23. August 1992.

Großrosseln, den 28. August 1987

Der Bürgermeister
Wewer



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Februar 2017	Nr. 8
------	---	-------

Inhalt

	Seite
A. Amtliche Texte	
Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Weiterbildungsrechts. Vom 10. Februar 2017	230
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Östlich Merzig“ (L 6506-303). Vom 8. Februar 2017	231
Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen und Europa über Zuwendungen zur Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsbestimmungen – WFB 2016). Vom 24. Januar 2017	238
Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen und Europa zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms (Programmvorschriften 2016). Vom 24. Januar 2017.	244
Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen und Europa zur Sicherung der Belegungsbindung. Vom 24. Januar 2017	254
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen und Europa zur Durchführung eines Sonderprogramms zur Förderung der Schaffung von Wohnraum in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf. Vom 24. Januar 2017	257
B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes	
Bekanntmachung der Liste der Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen — Stand: 10. Januar 2017 —. Vom 10. Januar 2017	260
Berichtigung der Bekanntmachung der zugelassenen Kreis- und Landeswahlvorschläge für die Wahl zum 16. Landtag des Saarlandes am 26. März 2017. Vom 10. Februar 2017	264
Stellenausschreibung des Landesamtes für Zentrale Dienste	264
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz.	265

63 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Östlich Merzig“ (L 6506-303)

Vom 8. Februar 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 26 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 58,5 ha wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Östlich Merzig“ (L 6506-303) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) in der geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Stadt Merzig, Gemarkungen Merchingen und Brotdorf, und gliedert sich in fünf Teilflächen, östlich von Merchingen sowie nördlich und östlich des Gipsbergs.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Merzig. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I und Artvorkommen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zu dulden haben.

§ 5

Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

§ 6

Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen

und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Geißenfels“ vom 27. August 1987 (Amtsblatt S. 1073) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Kreis Merzig-Wadern vom 4. Juli 1952 (Amtsblatt S. 603) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Februar 2017

**Der Minister für Umwelt
und Verbraucherschutz**

Jost

